



GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Postanschrift: 9702 Ferndorf 22

☎ 04245/2086

FAX: 04245/2086-28

DVR: 0416193

Zahl: 004/3/1/2018

Betr.: Gemeinderatssitzung

N I E D E R S C H R I F T N R . 1 / 2 0 1 8

aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf am Donnerstag, dem 29. März 2018 im Sitzungssaal der Gemeinde Ferndorf.

Die Aufnahme der Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der K-AGO 1998, LGBL.Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, und unter Berücksichtigung des § 9 der Geschäftsordnung.

Beginn: 19.00 Uhr

<u>Anwesend:</u>	Vorsitzender:	Bgm. Josef Haller
	Gemeindevorstand:	Vbgm. Peter Moser Vbgm. Gernot Oberzaucher Johanna Stark Ing. Harald Kastner
	Gemeinderäte:	Martin Drussnitzer Daniela Kofler Gerald Winkler Claudia Staber Raimund Edlinger Ing. Werner Gritschacher Martina Lager Herbert Leitner Wilfried Schabus Mario Rödiger Anika Strauß Gert Tschabuschnig Christian Lackner
	Ersatzmitglied:	Johann Hinteregger
	Der Leiter des inneren Dienstes und Schriftführer:	Mag. Thomas Polonia

Bgm. Haller begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates. Die Beschlussfähigkeit wird von ihm festgestellt. Die Zustellnachweise liegen vor.

Besonders begrüßt er den Raumplaner DI Johann Kaufmann, der dem Gemeinderat bei den Tagesordnungspunkten 2. bis 6. das geplante Projekt präsentieren wird sowie die Herren Matthias Supersberger sen., Matthias Supersberger jun., Thomas Supersberger und den Architekt Dipl.-Ing. Christian Meinl, MSc.

Aus dienstlichen Gründen ist Herr Supersberger Hubert entschuldigt. Als Ersatzmitglied wurde Johann Hinteregger ordnungsgemäß und zeitgerecht einberufen.

Zu Protokollprüfern werden Raimund Edlinger und Lager Martina bestellt.

Gegen die Tagesordnung, wie sie in der Einladung vom 21.03.2018 enthalten ist, bestehen keine Einwände.

Es obliegt dem Gemeinderat daher, folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

1. Richtigstellung der Niederschrift der letzten Sitzung am 14.12.2017, Nr. 4/2017
2. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Vital Chalet Resort Mirnock Millstättersee“
3. Flächenwidmungsplan - Freigabe eines Aufschließungsgebietes
4. Änderung des Flächenwidmungsplans
5. Vertrag gemäß § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995)
6. Schreiben an das Amt der Kärntner Landesregierung - "öffentliches Interesse"
7. Sitzung des Kontrollausschusses am 15.03.2018
8. Jahresrechnung 2017
 - a) Bericht des Bürgermeisters
 - b) Bericht des Kontrollausschusses
 - c) Feststellung des Rechnungsabschlusses
9. Aufteilung BZ-Mittel für das Jahr 2018
10. Änderung des mittelfristigen Finanzplans für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022
11. Anträge des Land- und Forstwirtschaftsausschusses
 - a) Kleiner Viehtransporter „NEU“
 - b) Benützungsgebühren für Geräte und Maschinen
12. Anträge des Umweltschutzausschusses
 - a) Woche der Sauberkeit - Umweltschutzwoche 2018
 - b) Strauch- u. Baumschnittabfuhr - Aktion 2018
13. Bekanntgabe der Wohnungsvergaben
14. Änderung KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSORDNUNG
15. selbständige Anträge der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, GV Ing. Harald Kastner, Wilfried Schabus, Anika Strauß, Gert Tschabuschnig, Steiner Frieda und Michael Roßmann
 - a) Wohnungsvergaben
16. Bestellung Betriebsleiter für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
17. Austrian Anadi Bank AG - Angebot Negativzinsen
18. Hochbehälter Rudersdorf
19. Übernahme bzw. Abtretung von Flächen des öffentlichen Guts laut Teilungsplan DI Humitsch, GZ: 3839/17
20. Bau-Übertragungsverordnung
21. Wasserversorgungsbereichsverordnung

22. Sanierung Steg im Strandbad Ferndorf
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung
 - b) Beschlussfassung Finanzierungsplan
 - c) Beschlussfassung über Auftragsvergabe
23. Bearbeitung Widmungsanträge und sonstige raumordnungsrelevante Angelegenheiten
24. Kostentragung Bearbeitung Widmungsanträge und sonstige raumordnungsrelevante Angelegenheiten

Nichtöffentlicher Teil:

25. Personalangelegenheit

Öffentlicher Teil:

1. Richtigstellung der Niederschrift der letzten Sitzung am 14.12.2017, Nr. 4/2017

Die Niederschrift Nr. 4/2017, aufgenommen anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2017, ist allen Gemeinderatsmitgliedern in ungekürzter Fassung per E-mail zugegangen.

Protokollprüfer sind GR Daniela Kofler und GR Claudia Staber.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von den bestellten Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer gefertigt worden.

Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift wurden nicht gestellt.

2. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Vital Chalet Resort Mirnock Millstättersee“

Kurze Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten 2. bis 6.:

Der Vorsitzende bringt vor, dass die Tagesordnungspunkte 2. bis 6. gesamtheitlich im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Vital Chalet Resorts Mirnock Millstättersee zu sehen sind. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat empfohlen, die Beschlüsse des Gemeinderates vom 27.06.2017 betreffend das Projekt Vital Chalet Resort Mirnock Millstättersee nach Vorliegen der damals noch ausstehenden Fachstellungnahmen und Fachgutachten neu zu fassen. Diese wurden mittlerweile eingeholt, alle sind grundsätzlich zustimmend und positiv, sodass nunmehr Beschlüsse ohne Vorbehalt gefasst werden können.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an DI Johann Kaufmann, der mit der raumplanerischen Ausarbeitung des Projekts betraut worden ist.

DI Kaufmann stellt daraufhin dem Gemeinderat in Form einer Powerpointpräsentation die Umwidmungsmaßnahmen vor, wobei die auftretenden Fragen von ihm erschöpfend beantwortet werden. Die Präsentationsunterlagen liegen als **Anlage A** dieser Niederschrift bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und des Protokolls.

Das Planungsgebiet liegt im Streusiedlungsbereich Gschriet an den westlichen Abhängen des Mirnocks und soll dort eine Hotelanlage mit dem Profilschwerpunkt Wellness und Gesundheit entstehen. Beabsichtigt ist eine zentrale Hotelanlage mit 240 Gästebetten, umfassende Räumlichkeiten für Gesundheits- und Wellnesseinrichtungen sowie eine Tiefgarage mit ca. 120

PKW-Abstellplätzen. Westlich und östlich daran angrenzend sind drei Gebäudegruppen bestehend aus Einzelchalets mit insgesamt weiteren 240 Gästebetten vorgesehen.

Betroffen sind die Grundstücke .29/5, 240, 241 sowie Teile der Grundstücke 242, 243 und 244, alle KG Gschriet, welche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ferndorf mit der Widmung Bauland Sondergebiet Privatklinik und darüber hinaus mit einem Aufschließungsgebiet belegt sind.

Aufgrund der geänderten Nutzungsabsichten der Eigentümerin wird für das gegenständliche Bauvorhaben die Widmung Bauland Reines Kurgebiet angestrebt.

Zur Erlangung der erforderlichen Widmung ist gemäß dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz ein sogenanntes integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahren durchzuführen.

Der Verordnungsentwurf der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Vital Chalet Resort Mirnock Millstättersee mit Umwidmungsplan, zeichnerischer Darstellung und textlicher Verordnung mit Erläuterungen vom 06.02.2018, GZ: 18003-VO-01, des Raumplanungsbüros Dipl.-Ing. Johann Kaufmann in Klagenfurt liegt als **Anlage B** dieser Niederschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und des Protokolls.

Die beabsichtigte Umwidmung wurde der Abteilung 3 - UAbt. Fachliche Raumordnung - beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt (Punkt 1/2017). Die Stellungnahme ist positiv mit Auflagen.

Die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Vital Chalet Resort Mirnock Millstättersee wurde in der Zeit vom 08.02.2018 bis 08.03.2018 kundgemacht.

Die während der Kundmachungsfrist und danach eingelangten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und sind aus der **Anlage A** mit den entsprechenden Erläuterungen seitens des Raumplaners ersichtlich.

Im Gegensatz zum alten Beschluss vom 27.06.2017 kann der neue Beschluss nun ohne Vorbehalt beschlossen werden, da nun feststeht, dass die gegenständliche Umwidmung nicht UVP-pflichtig ist.

Zudem berichtet Bürgermeister Haller, dass die Gemeinde Ferndorf betreffend der vom Projektwerber vorgelegten Unterlagen (Businessplan (Stand Januar 2018), Public Relation Konzept (Stand Januar 2018), Plan Gewinn- und Verlustrechnung der Betreibergesellschaft VitaKur und die Machbarkeits-Expertise von Kohl & Partner (Stand 05. September 2011) im Kontakt mit der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung steht. Laut derzeitigem Stand muss der Projektwerber noch genauere Unterlagen vorlegen bzw. entsprechende Nachweise erbringen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes
e i n s t i m m i g :

Die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für das „Vital Chalet Resort Mirnock Millstättersee“ laut beiliegendem Verordnungsentwurf mit den Planbeilagen Plan 01 und Plan 02 der Verordnung (**Anlage B**).

3. Flächenwidmungsplan - Freigabe eines Aufschließungsgebietes

Über die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes soll, wie nachfolgend dargestellt, beraten und beschlossen werden:

Im Rahmen der Revision des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2005 wurde das gesamte als Bauland Sonderwidmung Privatklinik gewidmete Gebiet im Gesamtausmaß von 58.141 m² als Aufschließungsgebiet festgelegt (Parzellen Nr. 240, 241, 242, 243, 244 sowie die Baufläche Nr. .14/3, .14/4 und .29/5, alle KG Gschriet).

Als einzige Aufhebungsbedingung wurde der Bedarf, also die unmittelbar bevorstehende bauliche Verwertung des Gebietes, festgelegt.

Nun soll ein großer Teil des Aufschließungsgebietes für die Errichtung der Hotelanlage und des Zufahrtsweges freigegeben werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 08.02.2018 bis 08.03.2018.

Die während der Kundmachungsfrist und danach eingelangten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und sind aus der **Anlage A** mit den entsprechenden Erläuterungen seitens des Raumplaners ersichtlich.

Entgegen dem alten Beschluss vom 27.06.2017 soll das Aufschließungsgebiet für exakt die Fläche aufgehoben werden, die in der Kundmachung vom 08.02.2018 angeführt ist.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag des Gemeindevorstandes
e i n h e l l i g :

Die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes auf den GP .29/5 (39 m²), GP 240 (9.096 m²), GP 241 (2.863 m²), GP 242 tlw. (17.525 m²), GP 243 tlw. (14.622 m²), GP 244 tlw. (1.130 m²), KG Gschriet, insgesamt 45.275 m² und die Erlassung nachstehender Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 29.03.2018, Zahl: 610/1./2018, mit welcher eine Teilfläche des Aufschließungsgebietes A09/2005, laut Verordnung des Gemeinderates vom 06.07.2005, Zahl: 610/1./2005, freigegeben wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 4a in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der zuletzt gültigen Fassung LGBl. Nr. 24/2016, wird verordnet:

§ 1

Aufhebung und Freigabe eines Aufschließungsgebietes

Die Aufhebung und die Freigabe erfolgt für das Aufschließungsgebiet Nr. A09/2005, KG Gschriet, für folgende Parzellennummern .29/5 (39 m²), 240 (9.096 m²), 241 (2.863 m²), 242 tlw. (17.525 m²), 243 tlw. (14.622 m²), 244 tlw. (1.130 m²), KG Gschriet, insgesamt 45.275 m² (gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan).

§ 2

Wirksamkeit

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

4. Änderung des Flächenwidmungsplans

Bgm. Haller äußert, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Hotelprojekt noch nachstehende Anträge zur Änderung des Flächenwidmungsplanes zu bearbeiten sind:

2a/2017 Umwidmung eines Teiles der Parzellen Nr. 242, 243 und 244, KG Gschriet, im Ausmaß von 1.389 m² von derzeit "Bauland-Sondergebiet-Privatklinik" in "Verkehrsflächen" gemäß § 6 K-GplG 1995;
Antragsteller: ad fontes Holidayresort GmbH
9710 Feistritz/Drau, Mauthweg 51

2b/2017 Umwidmung eines Teiles der Parzellen Nr. 273, 282/1, 316/2 und 889/1, KG Gschriet, im Ausmaß von 1.340 m² von derzeit "Grünland Land- und Forstwirtschaft" in "Verkehrsflächen" gemäß § 6 K-GplG 1995;

Antragsteller: ad fontes Holidayresort GmbH
9710 Feistritz/Drau, Mauthweg 51

3/2017 Umwidmung eines Teiles der Parzellen Nr. 556/1 und 556/3, KG Ferndorf, im Ausmaß von 4.551 m², von derzeit "Grünland Land- und Forstwirtschaft" in "Bauland Dorfgebiet" gemäß § 3 Abs. 4 K-GplG 1995;

Antragsteller: ad fontes Holidayresort GmbH
9710 Feistritz/Drau, Mauthweg 51

Die Widmungspunkte 2a/2017 und 2b/2017 betreffen die Zufahrtsstraße zum Vital Chalet Resort Mirnock Millstättersee.

Der Widmungspunkt 3/2017 betrifft das ehemalige Richterareal in Ferndorf. Hier sollen eine Anlaufstelle für die Gäste des Vital Chalet Resorts in Gschriet sowie ein Wohnobjekt für die Mitarbeiter und eine Parkgarage entstehen.

Die beabsichtigten Umwidmungen wurden der Abteilung 3 - UAbt. Fachliche Raumordnung - beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung übermittelt. Die Stellungnahmen sind positiv mit Auflagen.

Gemäß § 13 Abs. 1 K-GplG 1995, wurde der Entwurf des Flächenwidmungsplanes durch 4 Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Auflagefrist war vom 08.02.2018 bis 08.03.2018.

Die während der Kundmachungsfrist und danach eingelangten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und sind aus der **Anlage A** mit den entsprechenden Erläuterungen seitens des Raumplaners ersichtlich.

Entgegen dem alten Beschluss vom 27.06.2017 liegt nun ein Gutachten von der GDP ZT GmbH (Sachbearbeiter Bmst. Ing. Gerwald Auer) vor, welcher die geotechnische Situation am gegenständlichen Areal bewertet hat. Diese ist positiv und wurde das gegenständliche Areal für die geplante Bebauung als geeignet beurteilt.

Unter Berücksichtigung der bisher abgegebenen Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat daraufhin auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n h e l l i g ,

die vorstehenden Umwidmungsanträge wie folgt zustimmend zu behandeln:

a) Umwidmung Erschließungsweg Vital Chalet Resort (2a und 2b/2017)

Genehmigung der Umwidmung von Bauland - Sondergebiet Privatklinik in allgemeine Verkehrsfläche, GP 242 tlw. (677 m²), GP 243 tlw. (291m²), GP 244 tlw. (421 m²), KG Gschriet, insgesamt 1.389 m² und Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in allgemeine Verkehrsfläche, GP 273 tlw. (116 m²), GP 282/1 tlw. (1.001 m²), GP 316/2 tlw. (182 m²), GP 889/1 tlw. (41 m²), KG Gschriet, insgesamt 1.340 m².

b) Umwidmung Personalhaus/Empfangsgebäude in Ferndorf (3/2017)

Genehmigung der Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland Dorfgebiet, GP 556/1 tlw. (4.197 m²), GP 556/3 tlw. (354 m²), KG Ferndorf, insgesamt 4.551 m².

Derzeit ist die Gemeinde noch Grundeigentümer und kann eine Bebauungsverpflichtung mit sich selbst nicht eingehen. Allerdings ist nach Genehmigung der Widmung und nach Abschluss des entsprechenden Kaufvertrages eine Bauungsverpflichtung mit dem zukünftigen Eigentümer abzuschließen.

5. Vertrag gemäß § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995)

Um die im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu erreichen, ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer bzw. Betreiber ein Vertrag über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung und die Sicherstellung der gewerblich-touristischen Betriebsführung abzuschließen. Ein solcher Vertrag liegt als **Beilage Nr. 1** dieser Niederschrift bei und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und des Protokolls.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

den Vertrag gemäß § 22 K-GplG, der als **Beilage Nr. 1** dieser Niederschrift angeschlossen wurde, mit der ad fontes Holidayresort GmbH abzuschließen. (Die **Beilage Nr. 1** bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und des Protokolls).

6. Schreiben an das Amt der Kärntner Landesregierung - "öffentliches Interesse"

Gemäß § 15 Abs 1 K-GplG darf der Flächenwidmungsplan nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Ob ein solcher wichtiger Grund vorliegt, ist von der Gemeinde nachzuweisen und durch ein "öffentliches Interesse" zu bekunden. Auf Grund dessen wird das Schreiben "Vital Chalet Resort Mirnock Millstättersee - Öffentliches Interesse", Zahl: 610/1/2018, welches als **Beilage Nr. 2** dieser Niederschrift beiliegt und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und des Protokolls bildet, dem Amt der Kärntner Landesregierung geschickt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g,

dieses Schreiben zur Kenntnis genommen zu haben und dieses Schreiben an das Amt der Kärntner Landesregierung zu schicken. (Die **Beilage Nr. 2** bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und des Protokolls).

Der Bürgermeister bedankt sich bei DI Johann Kaufmann für sein Kommen und seinen Vortrag und verabschiedet ihn.

7. Sitzung des Kontrollausschusses am 15.03.2018

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Kontrollausschuss am 15.03.2018 eine Sitzung abgehalten hat.

Die Prüfung des Kassentagesbestandes inklusive der auszuweisenden Rücklagen ergab einen Geldbestand von EUR 1.286.242,51. Dieser ist im Kassentagesbestandsausweis vom 15.03.2018 enthalten.

Der Kontrollausschuss stellte keine Beanstandungen fest.

Weiters wurde die gesamte ordentliche, außerordentliche und durchlaufende Gebarung seit der letzten Gebarungsprüfung am 27.11.2017, bis einschließlich 15.03.2018 stichprobenartig kontrolliert und die geprüften Belege abgezeichnet.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Außerdem wurde die Jahresrechnung 2017 geprüft. Die Ausführungen hiezu werden unter Tagesordnungspunkt 8. b) abgehandelt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

8. Jahresrechnung 2017

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2017 wird wie folgt behandelt:

a) Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Haller erklärt eingangs anhand des erstellten Erläuterungsberichtes, der allen Gemeinderatsmitgliedern zugegangen und als **Beilage Nr. 3** diesem Protokoll angeschlossen ist (**Beilage Nr. 3** bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift), die Jahresrechnung 2017.

Der **ORDENTLICHE HAUSHALT** sieht folgende Summen vor:

EINNAHMEN

Gruppe Bezeichnung	JR 2017	VA 2017
0 Vertretungskörper	152.536,17	189.700,00
1 Öffentliche Ordnung	1.909,33	400,00
2 Unterricht, Erziehung	156.959,39	182.500,00
3 Kunst und Kultur	20.704,38	23.200,00
4 Soziale Wohlfahrt	0,00	0,00
5 Gesundheit	5.928,00	5.400,00
6 Straßen- und Wasserbau	23.107,76	22.100,00
7 Wirtschaftsförderung	5.845,07	5.400,00
8 Dienstleistungen	1.794.076,10	1.775.200,00
9 Finanzwirtschaft	2.702.809,10	2.891.600,00
SUMME EINNAHMEN	4.863.875,30	5.095.500,00

AUSGABEN

Gruppe Bezeichnung	JR 2017	VA 2017
0 Vertretungskörper	809.522,25	827.800,00
1 Öffentliche Ordnung	34.966,09	34.700,00
2 Unterricht, Erziehung	575.975,67	591.400,00
3 Kunst und Kultur	110.166,73	110.000,00
4 Soziale Wohlfahrt	540.827,30	546.900,00
5 Gesundheit	327.372,76	337.900,00
6 Straßen- und Wasserbau	132.806,01	177.100,00
7 Wirtschaftsförderung	99.644,79	89.700,00
8 Dienstleistungen	1.843.372,96	1.822.400,00
9 Finanzwirtschaft	358.103,51	557.600,00
SUMME AUSGABEN	4.832.758,07	5.095.500,00
SOLLÜBERSCHUSS	31.117,23	0,00
ENDSUMME	4.863.875,30	5.095.500,00

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Vorhaben	JR 2017	VA 2017
Gemeindeamt Umbau WC Anlagen, Beleuch.	72.125,22	88.900,00
Umbau WC-Bereich im Feuerwehrrüsthaus	73.924,69	85.000,00
Katastrophenschäden Gemeindegebiet	3.370,66	3.400,00
Generalsanierung Volksschule	598.000,00	1.007.100,00
Straßensanierung L40 – Rudersdorfer Kurve	266,68	300,00
Ausbau Goldeck	14.070,00	14.100,00
Slow Trail Mirnock	8.400,00	9.100,00
Strandbad – Behindertengerechte Adaptierung	131.303,30	150.600,00
Leitungskataster WVA BA 04	39.784,58	39.800,00
Hochbehälter Rudersdorf	121.247,75	227.400,00
Leitungskataster ABA BA 07	33.528,51	33.600,00
<hr/>		
S U M M E		
(inkl. Abgänge und Überschüsse)	1.096.021,39	1.659.300,00
=====		

Der ao. Haushalt wurde mit einem Volumen von EUR 1.096.021,39 (davon Soll-Abgang EUR 22.837,80, Soll-Überschuss EUR 168.138,02) ebenfalls ausgeglichen erstellt.

Die einzelnen Gruppen werden durchbesprochen und die auftretenden Fragen vom Bürgermeister erschöpfend beantwortet.

GR Wilfried Schabus wünscht, dass zukünftig in den Erläuterungsbericht die "nicht einbringlichen Forderungen" angeführt werden sollen, um einen Vergleich zu haben, wie sich diese Forderungen entwickelt haben bzw. wie hoch sie sind.

b) Bericht des Kontrollausschusses

Die Jahresrechnung 2017 ist vom Kontrollausschuss am 15.03.2018 überprüft worden. Im vorliegenden Erläuterungsbericht (**Beilage Nr. 3**) sind die Abweichungen zum Voranschlag gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO dokumentiert.

Der Kontrollausschuss stellte keine Beanstandungen fest.

c) Feststellung des Rechnungsabschlusses

Die Jahresrechnung 2017 weist im ordentlichen Haushalt einschließlich der Abschlussbuchungen bei einem Soll-Überschuss von EUR 31.117,23 Einnahmen und Ausgaben von EUR 4.863.875,30 und der außerordentliche Haushalt inklusive der Soll-Abgänge und der Soll-Überschüsse Einnahmen und Ausgaben von EUR 1.096.021,39 auf.

Das Gesamtvolumen des Rechnungsabschlusses 2017 beläuft sich somit auf eine Summe von EUR 5.959.896,69.

Über Antrag des Kontrollausschusses beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

den Rechnungsabschluss für das Jahr 2017 gemäß § 90 Abs. 1 der K-AGO 1998 in der erstellten Form festzustellen.

9. Aufteilung BZ-Mittel für das Jahr 2018

Der Vorsitzende informiert, dass der Gemeinde Ferndorf für das Jahr 2018 EUR 555.000,00 zugesichert worden sind.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 bereits einen Teil dieser BZ-Mittel im Betrag von EUR 279.500,00 vergeben.

Nunmehr soll ein weiteres Vorhaben wie folgt finanziert werden:

Vorhaben:	Betrag in EUR
------------------	----------------------

Außerordentlicher Haushalt:

Sanierung Steg im Strandbad Ferndorf	EUR 98.000,00
--------------------------------------	---------------

Damit verbleibt ein noch zur Verfügung stehender BZ-Rest von EUR 177.500,00.

Der Gemeinderat beschließt sodann über Antrag des Gemeindevorstandes
e i n s t i m m i g
einen weiteren Teil der Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2018, wie folgt aufzuteilen:

Vorhaben:	Betrag in EUR
------------------	----------------------

Außerordentlicher Haushalt:

Sanierung Steg im Strandbad Ferndorf	EUR 98.000,00
--------------------------------------	---------------

10. Änderung des mittelfristigen Finanzplanes für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGB1.Nr. 2/1999, in der derzeit geltenden Fassung, für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren einen mittelfristigen Finanzplan aufzustellen haben.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan (ordentlicher Haushalt) und dem mittelfristigen Investitionsplan (AO-Haushalt).

Für die Praxis bedeutet dies, dass Gemeinden über Bedarfszuweisungsmittel für ao. Vorhaben nur dann verfügen können, wenn diese auch im mittelfristigen Investitionsplan enthalten sind.

Der geänderte mittelfristige Finanzplan wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und liegt als **Beilage Nr. 4** diesem Protokoll bei (**Beilage Nr. 4** bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und des Beschlusses).

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2018 bis einschließlich 2022 entsprechend der **Beilage Nr. 4** zu dieser Niederschrift festzustellen (**Beilage Nr. 4** bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und des Protokolls).

11. Anträge des Land- und Forstwirtschaftsausschusses

Der Vorsitzende informiert, dass der Land- und Forstwirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2018 nachstehende Anträge ausgearbeitet hat:

a) Kleiner Viehtransporter „Neu“

Es wird angedacht, den kleinen Viehtransportanhänger, Standort Peter Oberzaucher, zu erneuern. Dabei wird auf die Verkehrssicherheit eines solchen Anhängers und auf das Alter von über 10 Jahren verwiesen. Zudem müssten notwendige Reparaturarbeiten am alten Hänger durchgeführt werden.

Es wurden Angebote bei Firma Schaller - Fahrzeugbau, sowie Lagerhaus, eingeholt und zudem eine Auflistung in Kopie in der Land- und Forstwirtschaftsausschusssitzung ausgeteilt. Diese Preisauskünfte und die Vergleiche zum vorhandenen Anhänger, in Bezug auf Bodengröße und zulässiges Gesamtgewicht, wurden durchbesprochen.

Alle Ausschussmitglieder waren der Meinung, dass die bisherige Größe des Anhängers, sowie Nutzlast und zulässiges Gesamtgewicht, beibehalten werden soll und sprachen sich für den Neukauf aus.

Weiters wurde vereinbart, bei der Fa. Schaller wegen des Eintauschpreises anzufragen und dann den Versuch eines Privatverkaufes (Wunscherlös EUR 1.000,--), mit Ausschreibung an unsere Landwirte, zu unternehmen.

Bürgermeister Josef Haller erklärte dazu, dass laut Ausführungen von Obmann Edlinger, eine Notwendigkeit bezüglich der Anschaffung eines kleinen Viehanhängers besteht und man sich bei der Firma Fahrzeugbau Schaller wegen eines Eintauschpreises erkundigen sollte, damit ein Angebot für unsere Landwirte erstellt werden kann.

Laut vorgelegten Unterlagen setzen sich die Ankaufskosten, für den Ankauf des kleinen Viehtransporters, wie folgt zusammen:

Firma	Summe gesamt inkl. MWSt.
Schaller Fahrzeugbau, Feistritz/Drau	Euro 4.956,00
Lagerhaus Landtechnik	Euro 6.611,00

Auf Antrag des Landwirtschaftsausschusses beschließt der Gemeinderat
e i n h e l l i g ,
den neuen Anhänger bei Firma Schaller Fahrzeugbau in Feistritz/Drau, anzukaufen.

Die Bedeckung hat unter der Position 1/7420/0400 zu erfolgen.

b) Benützungsgebühren für Geräte und Maschinen

Obmann Raimund Edlinger informierte, dass die Benützungsgebühren für die Geräte und Maschinen wie z.B. für die Klauenpflegestände, Viehanhänger, Vakuumverpackungsmaschine in den letzten Jahren immer gleichbelassen wurden und im Zuge der Neuanschaffungen der beiden Viehanhänger, stellte er eine Anpassung der Tarife zur Diskussion.

Vom Ausschuss wurde auch die Meinung vertreten, dass auf Grund der beiden Neuankäufe eine Erhöhung der Tarife um Euro 2,00, beim Ausleihen der Anhänger, vertretbar wäre.

	bis 31.12.17	ab 01.04.2018
Klauenpflegestand (hydraulisch)		
für Einheimische je Tag	Euro 10,00	Euro 10,00
für Auswärtige je Tag	Euro 20,00	Euro 20,00
Klauenpflegestand (mechanisch) je Tag	Euro 4,00	Euro 4,00
Viehanhänger PKW (Tscharnuter) je Tag	Euro 5,00	<u>Euro 7,00</u>
Viehanhänger 6 t (Oberzaucher) je Tag	Euro 10,00	<u>Euro 12,00</u>
Vakuumverpackungsmaschine je großem Sack	Euro 0,70	Euro 0,70
Vakuumverpackungsmaschine je mittlerem Sack	Euro 0,50	Euro 0,50
Vakuumverpackungsmaschine je kleinem Sack	Euro 0,30	Euro 0,30
Strohmühle je 1/2 Tag	Euro 8,00	Euro 8,00
Strohmühle je Tag	Euro 14,00	Euro 14,00
Rinderhebergerät für Einheimische je Tag	Euro 5,00	Euro 5,00
für Auswärtige je Tag	Euro 10,00	Euro 10,00

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Landwirtschaftsausschusses
e i n h e l l i g ,
die Benützungsgebühren für die beiden Viehtransporter um Euro 2,00 zu erhöhen und die Tarife für den PKW-Anhänger auf Euro 7,00 und Anhänger mit 6 t auf Euro 12,00 pro Tag zu erhöhen.

12. Anträge des Umweltschutzausschusses

Der Vorsitzende informiert, dass der Ausschuss für Abfallwirtschaft, Umweltschutz und Energie in seiner Sitzung am 27.02.2018 nachstehende Anträge ausgearbeitet hat:

a) Woche der Sauberkeit - Umweltschutzwoche 2018

Es ist vorgesehen, die Aktion „Saubereres Ferndorf“ mit Flurreinigung in der Gemeinde Ferndorf, am Samstag, dem 21. April 2018 durchzuführen, wobei die Einteilung der Sammelregionen und der Sammelstellen im Wesentlichen gleich wie im Vorjahr belassen werden soll. Die Gemeindebevölkerung ist wieder mittels Postwurf einzuladen und über den Termin zu informieren.

Die Flurreinigungsaktion in der Gemeinde Ferndorf wird für Samstag, 21. April 2018 (Vormittag) festgelegt. Als Ersatztermin wird der 28. April 2018 vereinbart.

Die Einsatzbesprechung findet am Dienstag, dem 17. April 2018 um 18.00 Uhr im Gemeindeamt statt. Die Müllsäcke werden auch bei der Gemeinde Ferndorf (Kassa) ausgegeben.

Die festgelegten Gebiete sollen durchstreift und vom Unrat gesäubert werden. Die Müllsäcke sind wie gehabt zu deponieren und werden von der Firma Seppeler entsorgt.

Die beteiligten Personen sollen wie voriges Jahr ein Getränk und eine Jause erhalten.

Die Verköstigung der Teilnehmer an dieser Aktion erfolgt anschließend an die Flurreinigung am Samstag ab 12.00 Uhr.
Folgende Kosten sind für die Aktion 2017 angefallen: Essen und Getränke Euro 412,18 und 103 Stück verwendete Müllsäcke zum Preis von á Euro 4,98 Euro 512,94, gesamt somit Euro 925,12.

Über Antrag des Umweltschutzausschusses beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g ,
als Termin für die Flurreinigungsaktion in der Gemeinde Ferndorf den 21.
April 2018 (Ersatztermin 28. April 2018) festzulegen und die beteiligten
Personen mit einem Getränk und einer Jause zu verköstigen.

b) Strauch- u. Baumschnittabfuhr – Aktion 2018

Die Aktion der Baum- und Strauchschnittentsorgung wurde im Frühjahr 2017 mit 45 Teilnehmern zum achten Mal durchgeführt. Es wurde ein Betrag von EUR 20,00 je Anmeldung eingehoben.

Die Aktion für Baum- und Strauchschnittentsorgung soll für das Frühjahr 2018 wieder in bewährter Form angeboten werden. Nachdem sich die Abfuhrkosten durch den Einsatz eines 10 m³ Containers der Firma Sepele GesmbH wesentlich verringert haben, soll die Aktion auch heuer wieder mit der Firma Sepele durchgeführt werden und liegt bereits ein Angebot vor.

Der Termin für die Frühjahrsaktion wird in der 15. KW eingeplant und wird der Bevölkerung mittels Postwurf informiert.

Auf Grund der Anmeldungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten wird dann ein Einsatzplan ausgearbeitet.

Auf Antrag des Umweltschutzausschusses beschließt der Gemeinderat
e i n h e l l i g ,
für das Frühjahr 2018 wieder eine Sammelaktion für Baum- und Strauchschnitt in Haushaltsmengen auszuschreiben. Die Durchführung ist mittels Abholung vor Ort nach Anmeldung im Gemeindeamt und Bezahlung des Selbstbehaltes von Euro 20,- abzuwickeln. Mit der Entsorgung wird die Firma Sepele GesmbH beauftragt.

13. Bekanntgabe der Wohnungsvergaben

Bürgermeister Haller berichtet über die Wohnungsvergaben im Jahr 2017 und gibt die neuen Mieter bekannt. Insgesamt sind 19 Wohnungswechsel vorgenommen worden. Die Vergabeliste liegt als **Beilage Nr. 5** dieser Niederschrift bei.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

14. Änderung der Kinderbildungs- und Betreuungsordnung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Kindergarten heuer zum ersten Mal eine Sommerbetreuung anbieten wird. Zu diesem Zweck wird der Kindergarten bis zum letzten Freitag im August geöffnet haben. Der Großputz des Kindergartens wird in der Woche vor dem Schulbeginn stattfinden.

Auf Grund der Tatsache, dass der Kindergarten nun auch im August offen haben wird, muss die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung angepasst werden. Änderungen mussten im Punkt **IV. Betriebszeiten** und im **Punkt V. Kindergartenbeitrag** vorgenommen werden. Die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung liegt als **Beilage Nr. 6** dieser Niederschrift bei. (**Beilage Nr. 6** bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift und des Beschlusses).

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g ,

die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung (**Beilage Nr. 6**) entsprechend zu ändern und ab 1. April 2018 in Kraft zu setzen. (**Beilage Nr. 6** bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und des Protokolls).

15. Selbständige Anträge der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, GV Ing. Harald Kastner, Wilfried Schabus, Anika Strauß, Gert Tschabuschnig, Steiner Frieda und Michael Roßmann

a) Wohnungsvergaben

Der Bürgermeister erläutert, dass nachstehend angeführter selbständiger Antrag der Gemeinderatsmitglieder Vbgm. Gernot Oberzaucher, GV Ing. Harald Kastner, Wilfried Schabus, Anika Strauß, Gert Tschabuschnig, Steiner Frieda und Michael Roßmann vom Gemeindevorstand vorberaten worden ist:

„Antrag gemäß § 41 (3) K-AGO vom 14.12.2017:
Wohnungsvergaben

Nachdem die angeführten Gemeinderäte nach der Vergabe von Wohnungen ständig mit Fragen, aber auch mit Kritiken konfrontiert werden, wiederholen sie ihren bereits mit 08.04.2010 eingebrachten Antrag über die Befassung dieser Themen mit dem Gemeindevorstand. Die Erstellung einer Anforderungsliste wäre in diesem Zusammenhang vorteilhaft. Die angeführten Gemeinderäte ersuchen diesem Antrag zuzustimmen.“

Der Bürgermeister stellt fest, dass eine Wohnungsvergabe nur nach Vorliegen eines entsprechenden Ansuchens erfolgt. Die Registrierung dieser Ansuchen erfolgt nach dem Datum der Einreichung und bildet einen wesentlichen Bestandteil für die weitere Bearbeitung im Vergabefall.

Sämtliche zur Verfügung stehenden Wohnungen wurden ausnahmslos nach dieser Vorgehensweise vergeben.

Die Vergabe obliegt nach entsprechender Prüfung des Ansuchens dem Bürgermeister.

Dies soll auch in Zukunft so erfolgen.

Für Herrn Vbgm. Oberzaucher wäre eine monatliche Besprechung der Wohnungsvergaben im Kreise des Gemeindevorstandes ratsam. Zudem wünscht er sich konkrete Kriterien, die ausschlaggebend für die Wohnungsvergaben sind, wie beispielsweise soziale Aspekte, Einkommen, dringender Bedarf etc. Zudem regt er an, zwei Wohnungen (Haus 133 und Haus 20), die derzeit leer stehen, zu sanieren und anschließend zu vergeben.

Auf Wunsch des Vbgm. Oberzaucher wird von Bgm. Haller zugesagt, dass die laufenden Wohnungsvergaben im monatlich stattfindenden Bürgermeister-Jour-Fixe besprochen werden.

Auf Grund des vorliegenden Antrags und der Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Peter Moser, GV Johanna Stark, GR Martin Drussnitzer, GR Daniela Kofler, GR Gerald Winkler, GR Claudia Staber, GR Raimund Edlinger, GR Ing. Werner Gritschacher, GR Martina Lagger, GR Herbert Leitner, gegen die Stimmen von Vbgm. Gernot Oberzaucher, GR Ing. Kastner Harald, GR Wilfried Schabus, GR Mario Rödiger, GR Anika Strauß und GR Gert Tschabuschnig, GR Christian Lackner und GR Hinteregger Johann, daher mit

11 g e g e n 8 S t i m m e n ,
den Antrag abzulehnen.

16. Bestellung Betriebsleiter für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Der Bürgermeister spricht aus, dass der Gemeinderat von Ferndorf mit Beschluss vom 27.03.2014 Amtsleiter Bernhard Altziebler mit Wirkung vom 01.04.2014 zum Betriebsleiter für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung bestellt hat.

Auf Grund der Pensionierung von Herrn Altziebler ist nunmehr beabsichtigt, die Aufgabe ab 01.05.2018 wie folgt neu zu verteilen:

Mag. Polonia Thomas - Betriebsleiter für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g

ab 01.05.2018 folgende Neubestellung durchzuführen:

Betriebsleiter für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -
Mag. Thomas Polonia

17. Austrian Anadi Bank AG – Angebot Negativzinsen

Bürgermeister Josef Haller führt aus, dass die Austrian Anadi Bank am 28.11.2017 folgendes Schreiben an die Gemeinde Ferndorf gerichtet hat:

„Angebot Vergleich Negativzinsen

Kreditkonten für IBAN AT035200000789183015, IBAN AT765200000789398011 und IBAN AT475200000789399018

Sehr geehrter Herr Altziebler,

aufgrund des geführten Gespräches mit Herrn Peter Quinesser und Bezug nehmend auf unser Schreiben vom 10.November 2017 übermitteln wir Ihnen unser Angebot.

Das Angebot ist geschäftsmäßig zu unterfertigen und uns binnen 14 Tagen zu retournieren. Wir bitten Sie, die Namen und die Funktionen der Urkundenfertiger und die Empfängerkontodaten (IBAN) auf dem Angebot anzubringen.

Des Weiteren ersuchen wir, uns ebenfalls Kopien von amtlich gültigen Ausweispapieren (Führerschein oder Reisepass) der fertigenden Personen zu übermitteln.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Peter Quinesser unter der Telefonnummer 05 02 02 – 2410 oder per e-mail peter.quinesser@anadibank.com zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Austrian Anadi Bank AG
Bereich Public Finance

Prok. Dr. Cesare Lino
Leitung Public Finance

Peter Quinesser
Leitung Client Management

Anlage

Anbot Vergleich Negativzinsen

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Peter Quinesser die Frist für die Rückmeldung bis 31.04.2018 verlängert hat.

Das Angebot wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und liegt als **Beilage Nr. 7** dieser Niederschrift bei. (**Beilage Nr. 7** bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und des Protokolls).

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g

das als **Beilage Nr. 7** diesem Protokoll angeschlossene „Angebot“ zu den Konten IBAN AT035200000789183015, IBAN AT765200000789398011 und IBAN AT475200000789399018, zu unterfertigen. (**Beilage Nr. 7** bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und des Protokolls).

18. Hochbehälter Rudersdorf

Der Vorsitzende erörtert, dass es am 15.03.2018 die Anbotsöffnung betreffend der Arbeiten für den Hochbehälter Rudersdorf gab. Nach Prüfung der Angebote war klar, dass eine veranschlagte Summe von EUR 302.400,00 nicht ausreichen wird, um den Hochbehälter von den Firmen bauen zu lassen. Auf Grund dessen kann auch keine Arbeitsvergabe stattfinden.

VbGm. Gernot Oberzaucher stellt sich die Frage, warum ein 100 m³ Betonbehälter für die Gemeinde so viel mehr kostet, als wenn Landwirte eine solche Anschaffung tätigen. Seiner Meinung nach, sollte man sich über ein offenes Verfahren Gedanken machen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

die Arbeitsvergabe für den Bau des Hochbehälters vorerst zurückzustellen.

19. Übernahme bzw. Abtretung von Flächen des öffentlichen Guts laut Teilungsplan DI Humitsch, GZ: 3839/17

Der Vorsitzende äußert, dass es im Bereich der Parzellen Nummern 1483/2 (Eigentümer Mairitsch Elisabeth und Mairitsch Thomas), sowie 1483/3 (Gemeinde Ferndorf, öffentliches Gut), sowie 1485/1 (Eigentümer Oberrießer Ewald und Oberrießer Rosa), je KG Ferndorf, im Zuge einer Grundteilung zu einer Grenzbereinigung kommen soll.

Laut Vermessungsurkunde von DI Ronald Humitsch aus Spittal/Drau, vom 05.03.2018, GZ: 3839/17, soll aus dem Grundstück 1483/2, KG Ferndorf, das Trennstück 3 im Ausmaß von 7 m², kostenlos in das öffentliche Gut der Gemeinde Ferndorf, Parzellen Nr. 1483/3, KG Ferndorf, übernommen werden.

Weiters soll aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Ferndorf, Parzellen Nr. 1483/3, KG Ferndorf, das Trennstück 2 im Ausmaß von 7 m² aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und der Parzellen Nr. 1485/1, KG Ferndorf, kostenlos zugeschrieben werden.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit zwischen 08.03.2018 und 22.03.2018 und langten bis dato keine Einwendungen ein.

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g

in Entsprechung der Vermessungsurkunde des DI Ronald Humitsch, vom 05.03.2018, GZ: 3839/17, vorstehend beschriebene Grundbereinigungen durchzuführen und nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 29.03.2018, Zahl: 610/1/2/2018, mit welcher Teile des Grundstückes 1483/3 EZ 470 der KG 75202 Ferndorf (öffentliches Gut der Gemeinde Ferndorf) abgetreten werden und Teile des Grundstückes 1483/2, EZ 469 der KG 75202 Ferndorf übernommen werden.

Gemäß §§2,3,5,6 und 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGBL. Nr. 08/2017, in der geltenden Fassung LGBL. Nr. 30/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBL. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§1

Das Trennstück 2, im Gesamtausmaß von 7 m², wird aus dem Grundstück 1483/3, EZ 470, KG 75202 Ferndorf, Gemeinde Ferndorf - öffentliches Gut, abgeschrieben und unter Zugrundelegung der Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. § 13 LTG der GZ: 3839/17 (Vermessungsurkunde des DI Humitsch vom 05.03.2018), den Grundeigentümern des Grundstückes 1485/1, EZ 479, KG 75202 Ferndorf, kostenlos zugeschrieben und aus der Widmung zum Gemeingebrauch entlassen.

§2

Das Trennstück 3, im Gesamtausmaß von 7 m², wird aus dem Grundstück 1483/2, EZ 469, KG 75202 Ferndorf, abgeschrieben und unter Zugrundelegung der Gegenüberstellung für die Verbücherung gem. § 13 LTG der GZ: 3839/17 (Vermessungsurkunde des DI Humitsch vom 05.03.2018), in das öffentliche Gut der Gemeinde Ferndorf (Grundstück 1483/3, EZ 470, KG 75202 Ferndorf) kostenlos - in die Widmung zum Gemeingebrauch übernommen.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

20. Bau-Übertragungsverordnung

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Gemeinderat von Ferndorf in seiner Sitzung am 23.07.2013 unter TOP 14. über Empfehlung des Gemeindebundes die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes beschlossen hat.

Am 04.07.2016 langte bei der Gemeinde Ferndorf nachstehendes Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität vom 30. Juni 2016, Zahl: 07-AL-GVB-63/1-2016, ein:

„Betreff:

B-VG; Kärntner Bauordnung - K-BO; Beschlussfassung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Das Kollegium der Kärntner Landesregierung hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 einstimmig beschlossen, an die Kärntner Gemeinden mit dem Ersuchen heranzutreten, dass möglichst viele Gemeinden von der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung gemäß Art. 118 Abs, 7 B-VG Gebrauch machen und von den Gemeinden der Antrag gestellt wird, eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung zu erlassen,

wonach die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden.

In der Folge wurde von Seiten der Abteilung 7 - Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität die Gemeinden ersucht, im Gemeinderat einen Beschluss zu fassen, dass entsprechend dem vorgelegten Entwurf einer "Kärntner Bau-Übertragungsverordnung" (Stand: 10. Dezember 2012) von der Gemeinde der Antrag gestellt wird, eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung zu erlassen. Zahlreiche Gemeinden machten von dieser Antragsmöglichkeit Gebrauch.

Im Bezirk Hermagor stellten sämtliche Gemeinden den Antrag um die Übertragung gegenständlicher Bauangelegenheiten und wurde deshalb, als Pilotprojekt, die Kärntner Bau-Übertragungsverordnung vom 25.03.2014 betreffend alle Gemeinden des Bezirkes Hermagor erlassen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen im Bezirk Hermagor und dem Ersuchen zahlreicher weiterer Gemeinden um die Übertragung gegenständlicher Kompetenzen, wird nunmehr die Erlassung einer weiteren Bauübertragungsverordnung ins Auge gefasst. Neben einer bezirkseinheitlichen Vorgehensweise, soll aber auch den einzelnen Gemeinden die Möglichkeit der Kompetenzübertragung geboten werden.

Seitens ihrer Gemeinde wurde der ha. Behörde bereits ein positiver Antrag übermittelt und darf, aufgrund der in der Zwischenzeit stattgefundenen Gemeinderatswahlen, neuerlich die Bitte gegen-über Ihrer Gemeinde ausgesprochen werden, im Gemeinderat einen Beschluss zu fassen, dass entsprechend dem vorgelegten Entwurf einer "Kärntner Bau-Übertragungsverordnung" (Stand: 30. Juni 2016) von der Gemeinde der Antrag gestellt wird, eine diesbezügliche Verordnung der Kärntner Landesregierung zu erlassen, wonach die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden.

Unter nochmaligen Hinweis auf die positiven Erfahrungen im Bezirk Hermagor darf höflichst um eine zeitnahe Beschlussfassung im Gemeinderat ersucht werden."

Der Gemeinderat beschließt sodann auf Antrag des Gemeindevorstandes
e i n s t i m m i g ,

nachstehend angeführten Beschluss zu fassen:

Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes

Die Gemeinde Ferndorf überträgt die Besorgung folgender Angelegenheiten auf die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:

1. Die Besorgung der in Punkt 2 angeführten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend
 - a) Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie
 - b) bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

Die Übertragung gemäß lit. b erfolgt auf den Landeshauptmann, wenn für die bauliche Anlage eine wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes in erster Instanz erforderlich ist.

2. Die Übertragung gemäß Punkt 1 umfasst alle Aufgaben der Behörde nach der Kärntner Bauordnung 1996, den Kärntner Bauvorschriften und dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990, ausgenommen die Vollziehung des 9. Abschnittes der Kärntner Bauordnung 1996.

Bei einer Mischnutzung oder Mischverwendung gilt die Übertragung gemäß Punkt 1 nur, wenn die erfassten baulichen Anlagen überwiegend den in Punkt 1 lit. a und b genannten Zwecken dienen. Die überwiegende Nutzung oder Verwendung ist anhand der Nutzfläche, bei diesbezüglichem Gleichstand anhand des umbauten Raumes (der Kubatur) zu beurteilen. Im Sinn dieser Bestimmung gilt als Nutzfläche bei Gebäuden die Netto-Gesamtgeschoßfläche, im Übrigen aber die tatsächlich für gewerbliche oder sonstige Zwecke genutzte Fläche.

3. Die Übertragung an die Bezirkshauptmannschaft bzw. den Landeshauptmann erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung der Landesregierung (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung).

21. Wasserversorgungsbereichsverordnung

Der Vorsitzende informiert, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2017 die Wasserversorgungsbereichsverordnung erlassen hat. Da in der Plandarstellung „WVA Ferndorf (KG Gschriet)“ vom 12.12.2017 der Versorgungsbereich nicht zur Gänze abgebildet war, muss eine neue Verordnung mit den entsprechenden Planbeilagen erlassen werden.

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat

e i n s t i m m i g ,

die als **Beilage Nr. 8** dieser Niederschrift angeschlossene Verordnung bezüglich des Wasserversorgungsbereichs der Gemeinde Ferndorf zu erlassen (**Beilage Nr. 8** bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und des Protokolls).

22. Sanierung Steg im Strandbad Ferndorf

Bgm. Haller berichtet, dass das Strandbad in Ferndorf über eines der größten Steganlagen am Millstättersee verfügt und somit ein wichtiger Bestandteil des Tourismusangebotes für BürgerInnen und UrlauberInnen ist. Um dieses Angebot aufrechterhalten zu können, ist es notwendig, die Steganlage zu sanieren, zumal der Stegbelag, die Tragkonstruktion und die Piloten desolat sind und saniert werden müssen.

a) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung

Auf Grund der geschilderten Ausgangslage beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes

e i n s t i m m i g

den kompletten Steg sanieren zu lassen.

b) Beschlussfassung Finanzierungsplan

Der festgestellte Aufwand für die Sanierung des Steges beläuft sich auf EUR 97.522,10 excl. MWSt.

Finanzierungsplan:

Die geprüften Gesamtkosten von ca. EUR 98.000,00 excl. MWSt. sollen wie folgt bedeckt werden:

Bedarfszuweisung

EUR 98.000,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
den Finanzierungsplan für die Sanierung des Stegs in der erstellten Form zu
genehmigen.

C) Beschlussfassung über Auftragsvergabe

Die Angebotsprüfung erfolgte von Ing. Konrad Peter. Folgendes Schreiben der
VG vom 13.03.2018 liegt uns vor:

Angebotsprüfung Sanierung Strandbad Ferndorf

Für die Sanierung der Steganlage beim Strandbad Ferndorf wurden Vergleichsangebote
eingeholt. Die Sanierung beinhaltet das Abtragen und Erneuern des Stegbelages, der
Unterkonstruktion, der Piloten und der Einstiegsstiege bzw. Einstiegsleitern.

Die Prüfung der Angebote durch den Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Villach
ergab folgende Reihung:

Firma:	Anbotssumme excl. MWSt.	Skonto	%
1) Holzbau Moser, 9800 Spittal	€ 97.522,10	3% 14 Tage	
2) Holzbau Strutz, 9201 Krumpendorf	€ 129.691,00	2% 14 Tage	+ 33%

Die Firma Holzbau Klewein aus Stadelbach kann aufgrund der guten Auftragslage die
Pilotierung und Stegsanierung nicht vor der Sommersaison ausführen.

**Es wird empfohlen, den Auftrag für die Stegsanierung einschließlich
Erneuerung der Pilotierung mit einer Summe von € 97.522,10 excl. MWSt. an
den Bestbieter, die Fa. Holzbau Moser aus Spittal, zu vergeben.**

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat
e i n s t i m m i g
die Firma Holzbau Moser aus Spittal zum Preis von EUR 97.522,10 excl. MWSt
mit den Arbeiten zu betrauen.

23. Bearbeitung Widmungsanträge und sonstige raumordnungsrelevante Angelegenheiten

Der Vorsitzende berichtet, dass die Bearbeitung von Widmungsanträgen und
sonstiger raumordnungsrelevanter Angelegenheiten nunmehr das
Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann übernehmen soll. Herr Kaufmann bietet
zwei Leistungspakete an, je nachdem welcher Widmungsfall vorliegt. Eine
entsprechende Aufstellung seines Leistungsumfanges bzw. der anfallenden
Kosten liegen dieser Niederschrift als **Beilage Nr. 9** bei. (**Beilage Nr. 9**
bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses und des
Protokolls).

Es wird diskutiert und besteht keine Einigkeit darüber, ob man kleinere
Teilflächen, die umgewidmet werden sollen, nach wie vor in der Gemeinde
bearbeiten soll und nur die Bearbeitung von größeren Flächen an das

Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann auslagern soll, damit für den Widmungswerber einer kleineren Fläche, keine Kosten entstehen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Peter Moser, GV Johanna Stark, GR Martin Drussnitzer, GR Daniela Kofler, GR Gerald Winkler, GR Claudia Staber, GR Raimund Edlinger, GR Ing. Werner Gritschacher, GR Martina Lagger, GR Herbert Leitner, Vbgm. Gernot Oberzaucher, GR Ing. Kastner Harald, GR Wilfried Schabus, GR Gert Tschabuschnig, GR Hinteregger Johann gegen die Stimmen von GR Mario Rödiger, GR Anika Strauß und GR Christian Lackner, daher mit

16 g e g e n 3 S t i m m e n ,

die Bearbeitung von Widmungsanträgen und sonstiger raumordnungsrelevanter Angelegenheiten entsprechend der Aufstellung des Leistungsumfanges und der Kosten (**Beilage Nr. 9**) an das Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann zu übertragen.

24. Kostentragung Bearbeitung Widmungsanträge und sonstige raumordnungsrelevante Angelegenheiten

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf den Tagesordnungspunkt 23 und stellt zur Diskussion, ob die Kosten für die Bearbeitung von Widmungsanträgen und sonstiger raumordnungsrelevanter Angelegenheiten die jeweiligen Widmungswerber übernehmen sollen, oder ob die Kosten nach wie vor von der Gemeinde getragen werden sollen.

Die Gemeinderäte Strauß Anika, Lackner Christian, Rödiger Mario, Vbgm. Oberzaucher Gernot und Schabus Wilfried sind der Meinung, dass BürgerInnen, die kleinere Flächen umwidmen lassen wollen, nicht die Kosten hierfür tragen sollen, da sie gegenüber BürgerInnen, die große Flächen umwidmen lassen und anschließend verkaufen wollen, benachteiligt sind.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit den Stimmen von Bgm. Josef Haller, Vbgm. Peter Moser, GV Johanna Stark, GR Martin Drussnitzer, GR Daniela Kofler, GR Gerald Winkler, GR Claudia Staber, GR Raimund Edlinger, GR Ing. Werner Gritschacher, GR Martina Lagger, GR Herbert Leitner, GR Ing. Kastner Harald, GR Tschabuschnig Gert und GR Hinteregger Johann gegen die Stimmen von Vbgm. Gernot Oberzaucher, GR Strauß Anika, GR Lackner Christian, GR Rödiger Mario und GR Schabus Wilfried, daher mit

14 g e g e n 5 S t i m m e n

die Kosten für die Bearbeitung von Widmungsanträgen und sonstiger raumordnungsrelevanter Angelegenheiten an die jeweiligen Widmungswerber zu überwälzen.

Nichtöffentlicher Teil:

.....

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:50 Uhr.

Die Protokollprüfer:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

